

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 1

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gelder wie auch über die Aufbringung der Mittel im Bilde sein. Die entsprechenden Daten sind dem 8. Kapitel «Finanzen der IV» zu entnehmen.

Die IV und die Ausländer. Angesichts der Tatsache, dass in unserem Land zurzeit 942 000 Ausländer leben und im Versichertenregister der AHV die Namen von 6 Millionen Ausländern gespeichert sind, scheint es selbstverständlich, dass auch ihnen ein besonderes Kapitel gewidmet wurde. Es sei hier besonders auf den Abschnitt betreffend die Revision der ins Ausland überwiesenen Renten aufmerksam gemacht; von den im Jahre 1984 überprüften 5350 Ausländerrenten wurden 4181 bestätigt, 660 aufgehoben, 282 erhöht und 227 reduziert. Eine einmal zugesprochene Rente ist somit weder für Schweizer noch für Ausländer auf Lebenszeit erworben.

Die grossformatige und reich illustrierte Jubiläumsschrift kann solange Vorrat zum Preis von 10 Franken bei J. F. Charles, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, bezogen werden.

ZAK

ENTSCHEIDE

Voraussetzungen der Bevormundung Gefangener

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) bestimmt in Art. 371 Abs. 1 folgendes: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.» Diese Vormundschaft erlischt mit der Verbüßung einer solchen Strafe, nicht aber mit der zeitweiligen oder bedingten Entlassung des Gefangenen (Art. 432 ZGB). Die Vormundschaft endigt auch nicht, wenn die auf Grund von Art. 38 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches angesetzte Bewährungsfrist länger ist als die Reststrafe (Bundesgerichtsentscheid BGE 84 II 677). Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung hat aber die Vormundschaft nach Art. 371 ZGB nicht mehr als unabdingbar betrachtet. Für sie spricht nur eine widerlegbare Vermutung, die wegfällt, wenn sich ergibt, dass in persönlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung eine Vormundschaft überflüssig ist (BGE 104 II 14, Erwägung 4). Nach neuester Praxis ist der die Vermutung beseitigende Gegenbeweis nicht an äusserst strengen Massstäben zu messen, da der erwähnte Bevormundungsgrund nicht auf der Schwere der Verurteilung, sondern auf dem Grade der Behinderung des Verurteilten beim Wahrnehmen seiner eigenen Interessen beruht (BGE 109 II 11 mit Hinweisen).

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte nun Gelegenheit, sich zu den Beweisanforderungen näher zu äussern. Im Tessin war ein zu entsprechend langer Freiheitsstrafe Verurteilter bevormundet worden, weil er über keine finanziellen Mittel verfüge und den Gegenbeweis zur Vermutung, er brauche einen Vormund, nicht erbracht habe. Der Verurteilte legte beim Bun-

desgericht eine erfolgreiche Berufung ein, mit der er darauf hinwies, dass seine Angelegenheiten stets ohne staatliche Nachhilfe dank Handreichungen von Angehörigen und Freunden habe besorgen können. Er ist ledig und befindet sich nach seinen Angaben im Zustande bedingter Entlassung, wobei sich bereits eine Anstellung verschafft habe. Die Vormundschaft sei daher nutzlos, ja würde ihm infolge ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 375 ZGB) sogar nur noch schaden, wie er ausführte.

Das Bundesgericht führte hiezu aus, Art. 371 ZGB habe eine Schutzfunktion, die bei bestimmten Bedürfnissen erlaube, die persönliche Freiheit einzuschränken (BGE 109 II 11 mit Hinweisen). Die erwähnte Mittellosigkeit wäre durch die Unterstützungspflicht der Verwandten oder durch die öffentliche Fürsorge zu beheben, rufe aber keiner Vormundschaft, solange es sich nicht um einen Fall von Misswirtschaft im Sinne von Art. 370 ZGB handle. Die kantonale Behörde habe in diesem Zusammenhang zu Unrecht den Art. 406 ZGB angerufen, der lediglich Funktionen des Vormunds bestimmt, doch keinen Bezug auf die Bevormundungsgründe nimmt.

Im vorliegenden Fall sprach nichts zugunsten der Vermutung, der Verurteilte sei zu bevormunden. Das Bundesgericht blickte sich daher nach Gegenbeweisen um, welche die Vermutung beseitigen könnten. Die kantonale Behörde hatte es als Sache des Verurteilten erachtet, diese Gegenbeweise zu erbringen. Das Bundesrecht beauftragt aber die Behörden, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Dieser Umstand befreit zwar den Betroffenen nicht davon, seinen Standpunkt zu untermauern (BGE 106 Ib 80, Erwägung 2aa mit Hinweisen). Ebensowenig wird dadurch der Behörde auferlegt, selbst Beweismittel heranzuziehen, deren aufklärender Wert unwahrscheinlich ist (BGE 106 Ia 162, Erwägung 2b mit Hinweisen). Wo die Voraussetzungen nach Art. 371 ZGB erstellt sind, hat die Behörde dank der Vermutung zugunsten der Vormundschaft auch keine weiteren Gründe zu sammeln, um sie zu stützen. Falls ihr aber Motive zur Kenntnis gelangen, welche die Vermutung umzustürzen geeignet scheinen, so hat sie ihnen unabhängig von ihrer Herkunft oder von den Zugeständnissen des Betroffenen nachzugehen, besonders wenn, wie hier, die Behörde erst mehr als ein Jahr nach Beginn des Verfahrens entscheidet. Die oberste kantonale Behörde hat ohnehin nach der Situation im Augenblicke ihres Entscheids zu befinden.

Im Falle, der dem Bundesgericht unterbreitet worden war, hatte die kantonale Behörde nicht abgeklärt, ob die Vormundschaft einer praktischen Notwendigkeit entspräche. Sie hatte nicht überprüft, ob die vom Betroffenen angegebenen Hilfen genügen würden oder ob man sich mit einer geringeren Massnahme als der Vormundschaft (Verbeiständigung, Verbeiratung, Schutzaufsicht) begnügen könnte. Es war keine Rücksicht auf die vom Betroffenen geltend gemachte Halbfreiheit, die durch bedingte Entlassung abgelöst worden war, genommen worden. Das Bundesgericht wies daher den Fall an die Vorinstanz zurück, damit sie sich vergewissere, welche Funktion heute noch ein Vormund gegenüber diesem Verurteilten ausüben könnte, und damit sie auf Grund dieser Abklärungen neu entscheide. (Urteil vom 24. November 1983)

R. B.